

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21.08.1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl S. 82) erlässt die Gemeinde Erlenbach folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 09.02.1982, Az. 210-632 rechtsaufsichtlich genehmigte

## **S A T Z U N G**

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

### **§ 1 Abgabeerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

### **§ 2 Abgabebetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

### **§ 4 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Abgabemaßstab**

- (1) Die Abgabe wird nach der Wassermenge berechnet, die ein Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus sonstigen Anlagen bezieht. Auf Verlangen der Gemeinde sind die Wassermengen, die aus sonstigen Anlagen bezogen werden, durch Meßeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen und einzubauen hat. Andernfalls bestimmt die Gemeinde die Höhe des Wasserverbrauchs durch Schätzung. Das nachweislich auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wasser wird auf Antrag von der jährlich verbrauchten

Wassermenge in Abzu gebracht. Der Nachweis dieser Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen durch Einbau entsprechender Meßeinrichtungen auf eigene Kosten.

(2) Vom Abzug nach Abs. 1 sind ausgeschlossen:

1. Wassermengen bis zu 5 m<sup>3</sup> monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 m<sup>2</sup> ist.

### **§ 6 Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt pro cbm Wasser 0,92 Euro.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlenbach, 09.02.1982  
GEMEINDE ERLENBACH

L I E B L E R  
1. Bürgermeister